

## Satzung für das Hallenbad und das Freibad in der Gemeinde Wadgassen

Gemäß § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsblatt S.801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr.1162 über die Verlängerung der Amtszeit der kommunalen Vertretung und zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes vom 23.11.1983 (Amtsblatt S.785), hat der Gemeinderat Wadgassen in seiner Sitzung vom 11.12.1984 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Gemeinde Wadgassen betreibt ein Hallen- und ein Freibad. Das Hallenbad im Gemeindebezirk Differten steht im Eigentum der Gemeinde. Das Freibad befindet sich im Gemeindebezirk Wadgassen.

Die Gemeinde Wadgassen ist nach einem mit der Villeroy'schen Gutsverwaltung am 25.02.1972 abgeschlossenen Vertrag bis 31.12.2070 Erbbauberechtigte.

Die Bäder werden entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderates Wadgassen, bzw. soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, nach Weisung des Bürgermeisters verwaltet.

### § 2

Der Betrieb der Bäder durch die Gemeinde Wadgassen ist selbstlos und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGBl. I S.613) in der jeweils gültigen Fassung, und zwar für die Erhaltung und Verbesserung der allgemeinen Gesundheit der Bevölkerung.

### § 3

- (1) Als eine dem Gemeinwohl verpflichtete Einrichtung sind die Gemeindebäder jederzeit mit einer sozialen Preisgestaltung zu führen. Die Gewinnerzielungsabsicht ist auf Dauer ausgeschlossen. Sich eventuell doch ergebende Gewinne dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.  
Die Gemeinde Wadgassen erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin bzw. als Erbbauberechtigte auch keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln, die aus dem Betrieb der Bäder erwirtschaftet werden.
- (2) Die Gemeinde erhält bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der „Gemeindebäder Wadgassen“ nicht mehr als die eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage zurück.

### § 4

Im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen privatrechtlichen Badeordnung steht die Benutzung jedermann frei.

Für die Benutzung der Bäder und ihrer Sondereinrichtungen werden privatrechtliche Entgelte entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderates erhoben.

## § 5

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Bäder fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden.

## § 6

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dr. Mouty

Gesehen!  
Saarlouis, den 25.01.1985  
Der Landrat:  
In Vertretung  
Bersin  
Reg.-Direktor

Veröffentlicht am 01.02.1985 und  
In Kraft getreten am 02.02.1985  
Der Bürgermeister.  
Dr. Mouty